



Amtsblatt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2022
Laufende Nr.:	313-1

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 20. Juni 2022

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S.245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist erlässt die Hochschulen für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Modulhandbuch
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden zur selbstständigen Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem beruflichen Feld der Wirtschaftsinformatik zu befähigen. ²Im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik erwerben Studierende die Kompetenz, in einem internationalen Umfeld komplexe betriebliche und administrative Informationssysteme zu gestalten, in Unternehmen und Verwaltung einzuführen und zu betreuen. ³Darüber hinaus werden die Studierenden in die Lage versetzt, eigenständig für die Praxis nützliche wissenschaftliche Methoden zu entwickeln und neueste Forschungsergebnisse effektiv umzusetzen. ⁴Besonderer Nachdruck wird auf die Integration von betriebswirtschaftlichem und Informatik-Wissen in der praktischen Anwendung von Systemen gelegt. ⁵Das Studium bereitet auf anspruchsvolle Berufsfelder in global agierenden Wirtschaftsunternehmen, im öffentlichen Dienst oder in einer selbstständigen Tätigkeit vor. ⁶Es kann auch Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Promotionsverfahren sein.

§ 3

Dauer des Studiums

¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System, vergeben. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (Workload) von 30 Stunden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist ein Hochschulabschluss eines Studiengangs der Wirtschaftsinformatik, der Informatik oder eines gleichwertigen Studiengangs mit der Note gut oder besser an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Punkten. ²Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge können durch Auflage einer studienbegleitenden Nachqualifikation, welche durch die Prüfungskommission studienangabezugspezifisch zum Zeitpunkt der Zulassung festgelegt wird, ebenfalls zugelassen werden; die Immatrikulation erfolgt insoweit unter Vorbehalt. ³Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 vorliegen, obliegt der Prüfungskommission. ⁴Die Nachqualifikation kann durch Belegen geeigneter Module aus dem Katalog der Fakultät Informatik für Bachelorstudiengänge oder von weiteren Modulen des Masterstudiengangs erbracht werden, der Modulkatalog wird durch die Prüfungskommission festgelegt und bei Bedarf fortgeschrieben.

- ⁵Die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden ECTS-Punkte in den festgelegten Modulen müssen spätestens bis zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit nachgewiesen sein.
- (2) ¹Auf Antrag an die Prüfungskommission ist die vorläufige Zulassung von Studierenden eines grundständigen Studiengangs der Wirtschaftsinformatik, der Informatik oder eines gleichwertigen Studiengangs möglich, wenn Prüfungsleistungen in diesem Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten erbracht worden sind und die Abschlussarbeit angemeldet worden ist. ²Die endgültige Zulassung zum Studium erfolgt, wenn spätestens bis zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen wird.
 - (3) ¹Soweit Bewerber/-innen ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang der Wirtschaftsinformatik, der Informatik oder eines gleichwertigen Studiengangs nachweisen, für das weniger als 210 ECTS (jedoch mindestens 180 ECTS) vergeben werden, können die fehlenden (bis zu maximal 30) ECTS-Punkte durch außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden. ²Die Kompetenzen können – auch studienbegleitend - nachgewiesen werden durch einschlägige berufliche Erfahrungen im Bereich der Wirtschaftsinformatik mit einem Mindestumfang von zusammenhängend mindestens 80 Arbeitstagen, die den Anforderungen an das praktische Studiensemester eines Bachelorstudienganges in einem Studiengang mit wesentlichen Wirtschaftsinformatikinhalten entsprechen. ³Der Nachweis erfolgt auf Antrag an die Prüfungskommission mit Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses. ⁴Daneben haben die Bewerber/-innen die Möglichkeit, die fehlenden ECTS-Punkte aus dem grundständigen Studienangebot der Hochschule Landshut zu erbringen. ⁵Die Prüfungskommission legt im Einzelfall fest, welche Studien-, Prüfungs- und/oder Praktikumsleistungen erbracht werden müssen. ⁶Der Nachweis muss spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit erbracht werden.
 - (4) Über die Gleichwertigkeit und Einstufung eines Hochschulabschlusses sowie über Anträge der Studierenden entscheidet die Prüfungskommission.
 - (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Von den Studierenden muss zu Beginn des Studiums eine Profilierungsrichtung gewählt werden. ²Als Profilierungsrichtungen werden „Produktion und Logistik“ sowie „Dienstleistung und Verwaltung“ angeboten. ³Die Profilierungsrichtungen, die zugeordneten ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ⁴Näheres hierzu regelt das Modulhandbuch. ⁵Die Profilierungsrichtung kann von den Studierenden auf Antrag an die Prüfungskommission einmal gewechselt werden.
- (2) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerninhalten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Die Module sind mit ECTS-Punkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) versehen.

- (3) ¹Die Module, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Näheres hierzu regelt das Modulhandbuch.
- (4) Alle Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule/Zusatzmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (5) ¹Ergänzend zu den Pflichtmodulen sind im Laufe des Studiums neben Masterarbeit, Seminar und dem praxisorientierten Studienprojekt weitere 10 ECTS-Punkte aus dem Angebot der für den Studiengang zugelassenen Module zu erwerben. ²Dabei müssen 5 ECTS-Punkte aus der im Modulhandbuch ausgewiesenen Modulgruppe „Wahlpflichtmodule aus der Wirtschaftsinformatik“ eingebracht werden. ³Die weiteren 5 ECTS-Punkte können aus Modulen der Fakultät Informatik, der weiteren Fakultäten der Hochschule Landshut, der Partnerhochschulen Deggendorf und Regensburg, sowie der virtuellen Hochschule Bayern stammen. ⁴Näheres hierzu regelt das Modulhandbuch. ⁵Eine Belegung weiterer Module bedarf der Zustimmung der Prüfungskommission. ⁶Module, die Studierende bereits im, den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik eröffnenden, Bachelorstudiengang bestanden haben und die sich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht wesentlich unterscheiden, dürfen nicht belegt werden.

§ 6

Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden das Modulhandbuch (Studien- und Prüfungsplan, der auch das Modulhandbuch umfasst), aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Dieses ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben werden, das sie erstmals betreffen.
- (3) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. Die Anzahl der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkten je Modul und Semester.
 2. Den Katalog der Module, die für den Studiengang zugelassen sind.
 3. Die Qualifikationsziele, Lehrinhalte und Lehrveranstaltungsformen der einzelnen Module.
 4. Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen.
 5. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl

angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 7

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, mit den im Studium erworbenen Kenntnissen innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme aus ihrem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Voraussetzung zur Ausgabe des Themas ist, dass die/der Studierende mindestens 20 ECTS-Punkte erworben hat. ³§ 4 Abs. 3 S. 6 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen von dem/der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (3) Die Masterarbeit schließt mit einem Kolloquium ab, in dem die Eigenständigkeit der Leistung der/des Studierenden überprüft wird.
- (4) Mindestens einer der Prüfer/-innen der Masterarbeit muss hauptamtliche/r Professor/-in der Fakultät Informatik der Hochschule Landshut sein.
- (5) Die Masterarbeit kann in Deutsch oder in Englisch verfasst werden.

§ 8

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters. ⁴Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 9

Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

- (1) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden. ²Auf der Grundlage der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ³Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, so werden sie entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet, das arithmetische Mittel daraus gebildet und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet. ⁴Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet. ⁵Bestandene schriftliche Prüfungen können aufgrund eines Antrags auf Notenverbesserung an die Prüfungskommission gemäß den Einschränkungen des § 22 APO einmal erneut abgelegt werden.

- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg“ erzielt wurde und damit die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 90 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Masterarbeit. ²Zur Berechnung der Mittelnote aus den Endnoten werden die Endnoten der Module zusammengefasst und dabei das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel berechnet; zur Berechnung werden die Endnoten entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet.
- (4) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.

§ 10

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad

"Master of Science", Kurzform "M.Sc."

verliehen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/2023 oder später aufnehmen.

Anlage

Übersicht über die Profilierungsrichtungen, Module und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Landshut

Module der Profilierungsrichtung „Produktion und Logistik“

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Notengewichtung
IM100	Methodik Angewandter Wissenschaften	PFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Studienarbeit	Bearbeitungszeitraum: 6 Wochen / 10-40 Seiten	5/90
WM110	Strategisches Management und Unternehmensführung	PFM	5	4	4 SWS seminaristischer Unterricht mit Fallstudien	Schriftliche Prüfung	90 Min	5/90
WM120	Management Support Systeme	PFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Schriftliche ¹ Prüfung oder Studienarbeit	90 Min Bearbeitungszeitraum: 12 Wochen / 10-40 Seiten	5/90
WM180	Praxisorientiertes Studienprojekt	PFM	10		8 SWS nicht ständig betreute Projektarbeit	Schriftliche Ausarbeitung; mündliche Präsentation		10/90
WM280	Seminar	PFM	5		Vorträge	2 mündliche Präsentationen, gleichgewichtet	Je 60 Min	5/90

WM130	Produktion und Logistik	PFM	5	4	4 SWS seminaristischer Unterricht mit praktischen Übungen	Schriftliche ¹ Prüfung oder Studienarbeit	90 Min Bearbeitungszeitraum: 12 Wochen / 10-40 Seiten	5/90
WM140	Prozess-Simulation	PFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Studienarbeit (Gewichtung 5/6) mit Präsentation (1/6)	Bearbeitungszeitraum der Studienarbeit: Gesamter Vorlesungszeitraum / 10-40 Seiten; Präsentation 30 Min	5/90
WM150	Collaborative Business Process Management	PFM	5	4	4 SWS seminaristischer Unterricht und Praktikum	Studienarbeit	Bearbeitungszeitraum: gesamter Vorlesungszeitraum / 10-40 Seiten	5/90
IM310	IT-Projektmanagement	PFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Schriftliche Prüfung	90 Min	5/90
WM200	Wahlpflichtmodul aus der Wirtschaftsinformatik²	WPFM	5	4	3 oder 4 SWS evtl. aufgeteilt in seminaristischem Unterricht und Praktikum ⁴	Schriftliche ¹ Prüfung oder mündliche Prüfung oder Studienarbeit	60 – 90 Min 15 – 45 Min 10 – 40 Seiten	5/90
WM250	Wahlpflichtmodul aus der Betriebswirtschaftslehre oder der Informatik³	WPFM	5	4	3 oder 4 SWS evtl. aufgeteilt in seminaristischem Unterricht und Praktikum ⁴	Schriftliche ¹ Prüfung oder mündliche Prüfung oder Studienarbeit	60 – 90 Min 15 – 45 Min 10 – 40 Seiten	5/90

WM300	Masterarbeit	PFM	30		Eigenverantwortliches Arbeiten	Schriftliche Ausarbeitung; Kolloquium	Kolloquium: 45 Min	30/90
--------------	---------------------	-----	----	--	--------------------------------	--	--------------------	-------

Module der Profilierungsrichtung „Dienstleistung und Verwaltung“

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Notengewichtung
IM100	Methodik Angewandter Wissenschaften	PFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Studienarbeit	Bearbeitungszeitraum: 6 Wochen / 10-40 Seiten	5/90
WM110	Strategisches Management und Unternehmensführung	PFM	5	4	4 SWS seminaristischer Unterricht mit Fallstudien	Schriftliche Prüfung	90 Min	5/90
WM120	Management Support Systeme	PFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Schriftliche ¹ Prüfung oder Studienarbeit	90 Min Bearbeitungszeitraum: 12 Wochen / 10-40 Seiten	5/90
WM180	Praxisorientiertes Studienprojekt	PFM	10		8 SWS nicht ständig betreute Projektarbeit	Schriftliche Ausarbeitung; mündliche Präsentation		10/90
WM280	Seminar	PFM	5		Vorträge	2 mündliche Präsentationen, gleichgewichtet	Je 60 Min	5/90

WM160	Dienstleistungsmanagement und Wertschöpfungsnetze	PFM	5	4	4 SWS seminaristischer Unterricht mit praktischen Übungen	Schriftliche ¹ Prüfung oder Studienarbeit	90 Min Bearbeitungszeitraum: 12 Wochen / 10-40 Seiten	5/90
WM170	E-Government	PFM	5	4	4 SWS seminaristischer Unterricht	Studienarbeit	Bearbeitungszeitraum: 6 Wochen / 10-40 Seiten	5/90
WM180	IT-Consulting	PFM	5	4	4 SWS seminaristischer Unterricht mit praktischen Übungen und Kurzreferaten	Studienarbeit (Gewichtung 1/3) mit schriftlicher Prüfung (Gewichtung 2/3)	Bearbeitungszeitraum der Studienarbeit: 12 Wochen / 10 – 40 Seiten; schriftliche Prüfung: 60 Min	5/90
IM320	Data Science	PFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Studienarbeit	Bearbeitungszeitraum: 6 Wochen / 10-40 Seiten	5/90
WM200	Wahlpflichtmodul aus der Wirtschaftsinformatik²	WPFM	5	4	3 oder 4 SWS evtl. aufgeteilt in seminaristischem Unterricht und Praktikum ⁴	Schriftliche ¹ Prüfung oder mündliche Prüfung oder Studienarbeit	60 – 90 Min 15 – 45 Min 10 – 40 Seiten	5/90
WM250	Wahlpflichtmodul aus der Betriebswirtschaftslehre oder der Informatik³	WPFM	5	4	3 oder 4 SWS evtl. aufgeteilt in seminaristischem Unterricht und Praktikum ⁴	Schriftliche ¹ Prüfung oder mündliche Prüfung oder Studienarbeit	60 – 90 Min 15 – 45 Min 10 – 40 Seiten	5/90

WM300	Masterarbeit	PFM	30		Eigenverantwortliches Arbeiten	Schriftliche Ausarbeitung; Kolloquium	Kolloquium: 45 Min	30/90
--------------	---------------------	-----	----	--	--------------------------------	--	--------------------	-------

- 1) Die konkret zu erbringende Prüfungsleistung wird spätestens bis zum 08.10. für das Wintersemester und bis zum 22.03. für das Sommersemester durch die Fakultät Informatik hochschulöffentlich bekannt gegeben. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die in der Spalte "Prüfungsart" erstgenannte Prüfungsform und die in der Spalte "Prüfungsdauer" erstgenannte Dauer. Sofern der erstgenannte Eintrag in der Spalte "Prüfungsdauer" eine Bandbreite enthält, gilt bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Bekanntgabe die kürzeste Zeit.
- 2) Es ist ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus der im Modulhandbuch beschriebenen Modulgruppe „Wahlpflichtmodule aus der Wirtschaftsinformatik“ zu wählen.
- 3) Es ist ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus den im Modulhandbuch beschriebenen Modulgruppen „Wahlpflichtmodule aus der Betriebswirtschaftslehre“ oder „Wahlpflichtmodule aus der Informatik“ zu wählen.
- 4) Die Art der Lehrveranstaltung wird im Modulhandbuch näher beschrieben.

Abkürzungen:

ECTS: European Credit Transfer and Accumulation System

SWS: Semesterwochenstunden

PFM: Pflichtmodul

WPFM: Wahlpflichtmodul

SPP: Studien- und Prüfungsplan

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom
14. Juni 2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 20. Juni 2022

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 20. Juni 2022 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. Juni 2022 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juni 2022.